

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
96/C 332/01	Entschließung des Rates vom 25. Oktober 1996 zur Vereinfachung und Rationalisierung der Zollregelungen und Zollverfahren der Gemeinschaft	1
	Kommission	
96/C 332/02	ECU	3
96/C 332/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	4
96/C 332/04	Verordnung Nr. 17 des Rates — Anmeldung einer Vereinbarung über ein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen in der Luft- und Raumfahrttechnik (Sache Nr. IV/36.213-F/2 — GEAE — P&W) ⁽¹⁾	5
96/C 332/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.849 — ELG Haniel/Rewometaal) ⁽¹⁾	5
96/C 332/06	Überprüfung eines bereits angemeldeten Zusammenschlußvorhabens (Sache Nr. IV/M.818 — Cardo/Thyssen) ⁽¹⁾	6
	EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	
	Gemeinsamer EWR-Ausschuß	
96/C 332/07	Gemeinsame Erklärung betreffend das EWR-Abkommen — Anhang II Kapitel XIV — bezüglich der Überprüfungsklauseln im Bereich der Düngemittel	7



EFTA-Überwachungsbehörde

96/C 332/08	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen — Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben	9
-------------	--	---

EFTA-Gerichtshof

96/C 332/09	Entscheidung des Appellationsgerichts Gulating (Norwegen) vom 21. Mai 1996 mit Ersuchen um beratende Stellungnahme in der Rechtssache Tor A. ASK u. a./ABB Offshore Technology AS und Aker Offshore Partner AS (Rechtssache E-3/96)	10
-------------	---	----

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

96/C 332/10	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung	11
-------------	---	----

III *Bekanntmachungen*

Rat

96/C 332/11	Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren	14
-------------	--	----

Kommission

96/C 332/12	Phare — private digitale Übermittlungszentrale — Aufruf zur Präqualifikation — Phare No BG 9503 01 02 supply of PABX	15
96/C 332/13	Phare — Projekt für die Eisenbahnstrukturierung — Republik Bulgarien — Aufruf zur Angebotsabgabe, eingeleitet durch die Staatliche Bulgarische Eisenbahn (BDZ) im Namen der Regierung der Republik Bulgarien, für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt	16



I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 25. Oktober 1996

zur Vereinfachung und Rationalisierung der Zollregelungen und Zollverfahren der Gemeinschaft

(96/C 332/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates vom 16. Juni 1994 über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts ⁽¹⁾,unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates vom 23. November 1995 über die Informatisierung der Versandverfahren im Zollbereich ⁽²⁾,

unter Hinweis auf die Erklärung der Generaldirektoren der Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Vereinfachung der Zollregelungen und Zollverfahren der Gemeinschaft, die anläÙlich ihrer Tagung vom 8.—10. Mai 1996 in Stockholm abgegeben wurde,

in der Überzeugung, daß das Wirtschaftswachstum weitgehend auf einem dynamischen Außenhandel beruht und daß im Außenhandel Transparenz und faires Verhalten von besonderer Bedeutung sind, so wie dies im WTO-Übereinkommen festgestellt wird,

in der Überzeugung, daß die Festlegung von Zollvorschriften und Zollverfahren sowie von Arbeitsmethoden für die Zollverwaltungen erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren des internationalen Handels hat,

in der Erkenntnis, daß das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für das Zollwesen („Zoll 2000“) eine gute Grundlage für kohärente langfristige Maßnahmen zur systematischen Verbesserung und Rationalisierung der Zollregelungen und Zollverfahren bei gleichzeitigem Schutz des Zollgebiets darstellt,

in der Erkenntnis, daß in dem stark wettbewerbsorientierten Umfeld, dem Wirtschaft und Handel heutzutage gegenüberstehen, ein klareres und transparenteres Zollrecht sowie weniger schwerfällige Zollverfahren vonnöten sind,

in der Überzeugung, daß den Zollregelungen und Zollverfahren besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden muß, um sicherzustellen, daß sie den Erfordernissen des Außenhandels gerecht werden, und daß die Zollvorschriften und -verfahren im Interesse ihrer Modernisierung und Vereinfachung laufend überprüft werden sollten, um UngewiÙheiten und zusätzliche Kosten, die sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie auf Wachstum und Beschäftigung in der Gemeinschaft auswirken, zu vermeiden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 179 vom 1. 7. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 7. 12. 1995, S. 2.

des weiteren überzeugt, daß es von wesentlicher Bedeutung ist, daß die Zollverwaltungen ihre Aufgaben auf hohem Niveau und in der Weise wahrnehmen, daß sich sowohl ihre eigenen Kosten als auch die der rechtmäßig handelnden Handelsunternehmen vermindern,

zugleich in der Erkenntnis, daß moderne Infrastrukturen und Systeme dem Erfordernis, die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu schützen, gerecht werden —

1. ERSUCHT die Kommission,
 - a) die Bemühungen um Herbeiführung angemessener und gerechter Lösungen für die Probleme, denen sich die europäischen Zollbehörden und die Wirtschaftsteilnehmer auf dem Gebiet der Zollregelungen und Zollverfahren gegenübersehen aktiv zu unterstützen und zu ihnen beizutragen;
 - b) diesbezügliche Vorschläge auszuarbeiten;
 - c) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Aktionsplan zur Vereinfachung und Rationalisierung der Zollregelungen und Zollverfahren zu erarbeiten, insbesondere um die wirtschaftliche Funktion der Zollregelungen auszubauen;
 2. RUFT die Mitgliedstaaten AUF, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Zollverwaltungen sich der neuesten Zolltechniken sowie effizienterer Arbeitsmethoden, beispielsweise der Informationstechnologie, der Risikoanalyse und moderner Prüfsysteme, bedienen und diese gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsteilnehmern weiterentwickeln.
-

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

6. November 1996

(96/C 332/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,7329	Finnmark	5,79849
Dänische Krone	7,40749	Schwedische Krone	8,40311
Deutsche Mark	1,92839	Pfund Sterling	0,774110
Griechische Drachme	303,716	US-Dollar	1,26993
Spanische Peseta	162,246	Kanadischer Dollar	1,69167
Französischer Franken	6,51854	Japanischer Yen	144,734
Irishes Pfund	0,773403	Schweizer Franken	1,62081
Italienische Lira	1934,72	Norwegische Krone	8,12309
Holländischer Gulden	2,16281	Isländische Krone	84,5899
Österreichischer Schilling	13,5692	Australischer Dollar	1,60405
Portugiesischer Escudo	194,896	Neuseeländischer Dollar	1,78210
		Südafrikanischer Rand	5,97057

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(96/C 332/03)

(festgesetzt am 5. November 1996 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,231	58 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen ⁽¹⁾		Almendralejo	2,240	59 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Béziers	4,059	106 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,130	108 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,160	109 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Nîmes	4,160	109 %	Villarrobledo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Perpignan	keine Notierungen ⁽¹⁾		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen ⁽¹⁾		Ravenna (Lugo, Faenza)	3,040	79 %
Treviso	keine Notierungen		Trapani (Alcamo)	2,305	60 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,433	116 %	Treviso	keine Notierungen	
Repräsentativpreis	4,134	108 %	Repräsentativpreis	2,650	69 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	63,665	77 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen ⁽¹⁾		Repräsentativpreis	63,665	77 %
Navalcarnero	keine Notierungen ⁽¹⁾				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen ⁽¹⁾		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	2,153	56 %			
Barletta	2,153	56 %			
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	2,153	56 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen ⁽¹⁾				

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

^o OP = Orientierungspreis.

Verordnung Nr. 17 des Rates**Anmeldung einer Vereinbarung über ein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen in der Luft- und Raumfahrttechnik****(Sache Nr. IV/36.213-F/2 — GEAE — P&W)**

(96/C 332/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. September 1996 ging bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Geschäftsbereich General Electric Aircraft Engines der General Electric Company, USA (GEAE), und dem Geschäftsbereich Pratt & Whitney der United Technologies Corporation, USA, ein.
2. GEAE und P&W haben ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, über das sie gemeinsam ein neues Flugzeugtriebwerk (New Engine) für größere Versionen des von Boeing entwickelten Flugzeugtyps 747-400 (Growth 747) entwerfen, entwickeln, herstellen, verkaufen und betreuen werden. Die neuen Triebwerke werden Teil des Produktbereichs großer gewerblicher Turbofan-Triebwerke sein, die Schub zwischen etwa 70 000 und 85 000 lbs produzieren. Sie werden den von Boeing und den Fluggesellschaften gesetzten hohen Anforderungen für die Growth 747-Triebwerke gerecht werden.
3. Nach einer vorläufigen Prüfung stellt die Kommission fest, daß die angemeldete Vereinbarung möglicherweise in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 des Rates fällt.
4. Die Kommission fordert betroffene Dritte auf, ihre etwaigen Bemerkungen zu dem geplanten Vorhaben an die Kommission zu übermitteln.

Die Bemerkungen müssen spätestens innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Sie können der Kommission per Telefax (Nr. (32-2) 296 98 00) oder auf dem Postweg unter Angabe der Bezugsnummer IV/36.213-F/2 an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion F,
Büro 1/57,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.849 — ELG Haniel/Rewometaal)**

(96/C 332/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. Oktober 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ELG Haniel GmbH, das der Gruppe Franz Haniel & Cie GmbH angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Rewometaal Stainless Processing BV durch Aktienkauf.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ELG Haniel GmbH: industrielles Recycling und Vertrieb von Rohmaterialien;
 - Rewometaal Stainless Processing: Handel und Verarbeitung von Aluminium und Kupferschrott (Rewometaal verarbeitet auch rostfreien Stahlschrott. Dieser Aspekt des Vorhabens fällt unter den EGKS-Vertrag).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.849 — ELG Haniel/Rewometaal, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

Überprüfung eines bereits angemeldeten Zusammenschlußvorhabens

(Sache Nr. IV/M.818 — Cardo/Thyssen)

(96/C 332/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. Oktober 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen, das die Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen dem schwedischen Unternehmen Cardo AB und dem deutschen Unternehmen Thyssen Industrie AG betrifft. Das Gemeinschaftsunternehmen wird unter anderem bei Bremssystemen für Schienenfahrzeuge tätig sein.
2. Die Anmeldung ist am 22. Oktober 1996 für unvollständig erklärt worden. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr die weiteren angeforderten Informationen eingereicht. Die Anmeldung ist am 28. Oktober 1996 vollständig im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der genannten Verordnung geworden. Demgemäß wurde die Anmeldung am 28. Oktober 1996 wirksam.
3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.818 — Cardo/Thyssen, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

Gemeinsame Erklärung betreffend das EWR-Abkommen — Anhang II Kapitel XIV — bezüglich der Überprüfungsklauseln im Bereich der Düngemittel

(96/C 332/07)

Punkt 1: Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21)

Der Anpassungstext zu dieser Richtlinie ermöglicht es den EFTA-Staaten, den Zugang zu ihren Märkten entsprechend den Bestimmungen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens bestehenden Rechtsvorschriften über Kadmium in Düngemitteln zu beschränken. Die Vertragsparteien haben die Lage 1995 gemeinsam geprüft.

Auf der Grundlage der Überprüfung haben die Vertragsparteien vereinbart, die obengenannte Lage beizubehalten. Eine erneute gemeinsame Überprüfung wird 1998 stattfinden.

Gemeinsame Erklärung betreffend das EWR-Abkommen — Anhang II Kapitel XV — bezüglich der Überprüfungsklauseln im Bereich der gefährlichen Stoffe

Punkt 4: Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201)

Der Anpassungstext zu dieser Richtlinie ermöglicht es den EFTA-Staaten, den Zugang zu ihren Märkten entsprechend den Bestimmungen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens bestehenden Rechtsvorschriften über folgende Stoffe zu beschränken:

- chlorierte organische Lösemittel,
- Asbestfasern,
- Quecksilberverbindungen,
- Arsenverbindungen,
- Organozinnverbindungen,
- Pentachlorphenol,
- Kadmium,
- Batterien.

Die Vertragsparteien haben die Lage 1995 gemeinsam geprüft. Auf der Grundlage der Überprüfung haben sie vereinbart, die Lage hinsichtlich Asbestfasern für alle EFTA-Staaten beizubehalten. Eine erneute gemeinsame Überprüfung wird 1998 stattfinden.

Was Quecksilber-, Arsen- und Organozinnverbindungen, Pentachlorphenol und Kadmium betrifft, so haben die Vertragsparteien vereinbart, die Lage für Liechtenstein beizubehalten. Eine erneute gemeinsame Überprüfung wird 1998 stattfinden. Island und Norwegen sind hinsichtlich dieser Stoffe zu dem Schluß gekommen, daß sie die Richtlinie 76/769/EWG mit Wirkung vom 1. April 1996 akzeptieren können.

Was chlorierte organische Lösungsmittel betrifft, so sind alle Vertragsparteien zu dem Schluß gekommen, daß sie die Richtlinie 76/769/EWG mit Wirkung vom 1. Juli 1996 akzeptieren können.

Punkt 11: Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 38)

Der Anpassungstext zu dieser Richtlinie ermöglicht es den EFTA-Staaten, den Zugang zu ihren Märkten entsprechend den Bestimmungen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens bestehenden Rechtsvorschriften über Batterien zu beschränken. Die Vertragsparteien haben die Lage 1995 gemeinsam geprüft.

Auf der Grundlage der Überprüfung sind die Vertragsparteien übereingekommen, daß es Norwegen erlaubt ist, strengere Grenzwerte für das Verbot des Inverkehrbringens von Batterien mit mehr als 0,001 % Quecksilber oder Kadmium beizubehalten. Eine erneute gemeinsame Überprüfung wird 1998 stattfinden.

Die Vertragsparteien haben ebenfalls vereinbart, daß Norwegen das Inkrafttreten der Ausdehnung des Grenzwerts für den Quecksilbergehalt in Knopfzellbatterien bis zum 1. Juli 1997 verschieben wird.

Auf der Grundlage dieser Überprüfung sind Island und Liechtenstein zu dem Schluß gekommen, daß sie die Richtlinie 91/157/EWG mit Wirkung vom 1. Juli 1996 akzeptieren können.

Punkt 12: Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 1)

Der Anpassungstext zu dieser Verordnung ermöglicht es den EFTA-Staaten, ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens geltenden nationalen Rechtsvorschriften beizubehalten. Die Vertragsparteien haben die Lage 1995 gemeinsam geprüft.

Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 wurde innerhalb der Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 aufgehoben. Die Vertragsparteien haben vereinbart, die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 mit Anpassungstexten in Anhang XX Kapitel III des Abkommens aufzunehmen und den Text von Anhang II Kapitel XV Nummer 12 zu streichen.

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen

Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben

(96/C 332/08)

Datum der Annahme:	28. 8. 1996
EFTA-Staat:	Island
Beihilfe Nr.:	96-001
Titel:	Karte der Fördergebiete und entsprechende Höchstbeträge der Beihilfen
Zielsetzung:	Regionalbeihilfe
Rechtsgrundlage:	Änderung der Rechtsvorschriften über das Institut für regionale Entwicklung (Byggedastofnun) (Gesetz Nr. 64/1985, geändert durch Gesetz Nr. 39/1991; Verordnung Nr. 51/1992)
Förderungsfähige Gebiete:	Die folgenden Wahlbezirke: Vesturland, Vestfirðir, Norðurland vestra, Norðurland eystra, Austurland und Suðurland sowie die Suðurnes-Region bestehend aus den Gemeinden des Bezirks von Reykjanes, die außerhalb der Hauptstadtregion liegen
Erfasste Bevölkerung:	40,8 %
Beihilfeintensität:	17 % NGE Zuzüglich 10 % brutto für KMU
Haushaltsmittel:	Kein unmittelbar bewilligter Mittelansatz für die Karte der Fördergebiete
Dauer:	Fünf Jahre

EFTA-GERICHTSHOF

Entscheidung des Appellationsgerichts Gulating (Norwegen) vom 21. Mai 1996 mit Ersuchen um beratende Stellungnahme in der Rechtssache Tor A. ASK u. a./ABB Offshore Technology AS und Aker Offshore Partner AS

(Rechtssache E-3/96)

(96/C 332/09)

Mit Entscheidung vom 21. Mai 1996 (von der Kanzlei registriert am 28. Mai 1996) hat das Appellationsgericht Gulating (Norwegen) an den EFTA-Gerichtshof ein Ersuchen um beratende Stellungnahme in der Rechtssache Tor A. ASK u. a./ABB Offshore Technology AS und Aker Offshore Partner AS gerichtet, in dem folgende Fragen aufgeworfen wurden:

1. Ist Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates auf Fälle anwendbar, in denen ein Auftraggeber bei Auslaufen eines befristeten Werk- und Wartungsvertrags neue befristete Verträge über dieselben oder ähnliche Leistungen mit einem oder mehreren anderen Auftragnehmern schließt?
 2. Ist für die Antwort auf Frage 1 die Tatsache relevant, daß der betreffende Vertrag in den Anwendungsbereich der Richtlinien 90/531/EWG und 93/38/EWG des Rates fällt?
 3. Ist es als signifikant zu betrachten, wenn Arbeitnehmer und/oder Ausrüstungsmaterial von Unternehmen, die Wartungsverträge mit Statoil geschlossen haben, übernommen bzw. zwischen solchen Unternehmen transferiert werden?
-

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung

(96/C 332/10)

KOM(96) 340 endg. — 96/0196(PRT)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. September 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang des Protokolls (Nr. 14) über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189c in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ausgehend von dem Protokoll über die Sozialpolitik im Anhang des EG-Vertrags haben die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt) in dem Wunsch, die Sozialcharta von 1989 umzusetzen, ein Abkommen über die Sozialpolitik geschlossen.

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer erkennt die Bedeutung des Kampfes gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Meinung oder Glauben, an. Die Kommission hat am 13. Dezember 1995 eine Mitteilung zum Thema Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus⁽¹⁾ verabschiedet.

Artikel 16 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sieht unter anderem vor, daß „überall dort, wo dies erforderlich ist, die Maßnahmen zu verstärken sind, mit denen die Verwirklichung der Gleichheit von Männern und Frauen, vor allem im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsentgelt,

sozialen Schutz, allgemeine und berufliche Bildung sowie den beruflichen Aufstieg, sichergestellt wird.“

Der Rat konnte trotz des Einvernehmens der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern⁽²⁾ beschließen.

Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seiner Entschließung zum Weißbuch über die europäische Sozialpolitik⁽³⁾ im Januar 1994 auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Beweislast vorzulegen.

Die Kommission hat die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik über die mögliche Ausrichtung einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Regelung der Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung konsultiert.

Da die Kommission nach dieser Anhörung die Auffassung vertrat, daß eine Gemeinschaftsmaßnahme wünschenswert war, hörte sie die genannten Sozialpartner erneut zum Inhalt des vorgesehenen Vorschlags gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens über die Sozialpolitik an; die Sozialpartner haben ihre Stellungnahme abgegeben.

Nach Abschluß dieser zweiten Anhörung haben die Sozialpartner der Kommission nicht mitgeteilt, daß sie das Verfahren nach Artikel 4 des Abkommens über die Sozialpolitik, das zum Abschluß einer Vereinbarung führen kann, einleiten möchten.

Gemäß Artikel 1 des Abkommens haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten das Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die praktische Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen trägt zur Verwirklichung dieses Ziels bei.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist niedergelegt in Artikel 119 EG-Vertrag und der Richtlinie 75/117/EWG

(¹) KOM(95) 653 endg.

(²) ABl. Nr. C 176 vom 5. 7. 1988, S. 5.

(³) ABl. Nr. C 43 vom 20. 2. 1995, S. 63.

des Rates⁽¹⁾ über den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen sowie in der Richtlinie 76/207/EWG des Rates⁽²⁾ über den gleichen Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, der Richtlinie 86/613/EWG des Rates⁽³⁾ über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz, der Richtlinie 79/7/EWG des Rates⁽⁴⁾ über die soziale Sicherheit und der Richtlinie 86/378/EWG des Rates⁽⁵⁾ über die betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit.

Die Richtlinie 92/85/EWG des Rates⁽⁶⁾ über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz trägt ebenso zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei. Die vorliegende Richtlinie soll die Wirksamkeit der oben zitierten Richtlinien zur Gleichbehandlung nicht beeinträchtigen.

Es ist daher angemessen, daß die Verteilung der Beweislast auch für die von der Richtlinie betroffenen Arbeitnehmerinnen unter denselben Bedingungen gilt.

Im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen in bezug auf die anzuwendenden Verfahren und die vor den nationalen Gerichten oder anderen zuständigen Stellen zu erbringenden Beweise zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

Dem Kläger stünde kein wirksames Mittel zur Verfügung, um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor den nationalen Gerichten durchzusetzen, wenn der Anscheinsbeweis einer Diskriminierung nicht dazu führte, dem Beklagten die Beweislast dafür aufzuerlegen, daß sein Verhalten in Wirklichkeit nicht diskriminierend ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat entschieden, daß eine Änderung der Regeln über die Beweislastverteilung geboten ist, wenn der Anschein einer Diskriminierung besteht und in solchen Fällen zur wirksamen Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erforderlich ist⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 348 vom 28. 11. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ Rechtssache C-109/88 Danfoss, Urteil vom 17. 10. 1989, Slg. 1989, S. 3199 (Randnummer 16),
Rechtssache C-318/86 Kommission/Frankreich, Urteil vom 30. 6. 1988, Slg. 1988, S. 3559 (Randnummer 27),
Rechtssache C-127/92 Enderby, Urteil vom 27. 10. 1993, Slg. 1993, S. I-5535 (Randnummern 13 und 14),
Rechtssache C-400/93 Royal Copenhagen, Urteil vom 31. 5. 1995, Slg. 1995, S. I-1275 (Randnummer 16).

Da eine Diskriminierung im Fall einer mittelbaren Diskriminierung noch schwieriger zu beweisen ist, ist es von Bedeutung, deren Begriffsbestimmung zu präzisieren.

Da das Ziel der Beweislastverteilung in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht wird, ist es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 3b EG-Vertrag geboten, es auf Gemeinschaftsebene zu verfolgen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das Erforderliche und geht nicht über das zu diesem Zweck erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Richtlinie soll eine wirksamere Durchführung der Maßnahmen gewährleistet werden, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes getroffen werden, damit jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert hält, seine Rechte nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen gerichtlich geltend machen kann.

Artikel 2

Definitionen

(1) Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne dieser Richtlinie ist das Fehlen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand.

(2) Im Sinne des in Absatz 1 genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Vorschrift, ein Kriterium oder ein Verfahren, die ihrem Anschein nach neutral sind, insbesondere durch Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand wesentlich mehr Personen eines Geschlechts betrifft, sofern das mit der Anwendung dieser Vorschrift, dieses Kriteriums oder dieses Verfahrens verfolgte Ziel nicht sachlich gerechtfertigt ist und die zur Erreichung des Ziels eingesetzten Mittel angemessen und notwendig sind.

Artikel 3

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf

a) von folgenden Rechtsakten der Gemeinschaft abgedeckte Situationen: Artikel 119 EG-Vertrag und die Richtlinien 75/117/EWG, 76/207/EWG, 79/7/EWG, 86/378/EWG, 86/613/EWG und 92/85/EWG;

- b) alle Situationen, die von gemeinschaftlichen Rechtsakten in bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, die künftig erlassen werden und eine Anwendung dieser Richtlinie nicht ausdrücklich ausschließen, abgedeckt werden;
- c) alle nach innerstaatlichem Recht in Anwendung der in den Buchstaben a) und b) angeführten Vorschriften vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Soweit von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, gilt diese Richtlinie nicht für Strafverfahren.

KAPITEL II

BESONDERE VORSCHRIFTEN

*Artikel 4***Beweislast**

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß ihren nationalen Rechtssystemen die erforderlichen Maßnahmen, nach denen
- a) dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten, vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen vorbringen, die auf den Anschein einer geschlechtsbedingten Diskriminierung schließen lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Beklagten;
- b) dem Beklagten, wenn er ein undurchsichtiges System anwendet oder eine undurchsichtige Entscheidung trifft, die Beweislast obliegt, daß die dem Anschein nach vorliegende Diskriminierung aus sachlichen Gründen erfolgt, die keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bewirken sollen;
- c) der Kläger nicht den Beweis eines Verschuldens des Beklagten erbringen muß, um die Verletzung des Verbots geschlechtsbedingter Diskriminierung zu beweisen.
- (2) Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

*Artikel 5***Verfahren**

Die Mitgliedstaaten führen in ihren Rechtsordnungen die erforderlichen Maßnahmen ein, durch die sichergestellt wird, daß

- a) die Gerichte und anderen zuständigen Stellen Maßnahmen anordnen können, die eine zweckdienliche Untersuchung aller Beschwerden wegen Diskriminierung gewährleisten;

- b) den betroffenen Parteien alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte erteilt werden, die im Besitz der gegnerischen Partei sind oder von denen vernünftigerweise vermutet werden kann, daß sie im Besitz der gegnerischen Partei sind. Die Parteien müssen nur solche Informationen offenlegen, die ihre jeweiligen Interessen nicht aus Gründen, die mit dem Rechtsstreit in keinem Zusammenhang stehen, erheblich schädigen.

KAPITEL III

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

*Artikel 6***Information**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Anwendung dieser Richtlinie ergehenden Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in jeder geeigneten Form, beispielsweise in den Betrieben, bekanntgemacht werden.

*Artikel 7***Sicherung des Schutzniveaus**

Die Durchführung der Richtlinie rechtfertigt in keinem Fall eine Beeinträchtigung des allgemeinen Schutzniveaus der Arbeitnehmer in dem von ihr abgedeckten Bereich. Das Recht der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der Mindestvorschriften dieser Richtlinie Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder vertragliche Regelungen zu treffen, die sich von denen unterscheiden, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie in Kraft waren, bleibt unberührt.

*Artikel 8***Durchführung**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 2001 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission hiervon unverzüglich.

In den von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften wird auf die vorliegende Richtlinie Bezug genommen, oder sie werden mit einem entsprechenden Hinweis amtlich veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten dieser Bezugnahme fest.

*Artikel 9***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren

(96/C 332/11)

Das Generalsekretariat des Rates führt folgendes allgemeine Auswahlverfahren durch:

Rat/C/370: Sekretäre/Sekretärinnen portugiesischer Sprache ⁽¹⁾

Letzter Termin für die Einsendung der Bewerbungen ist der 18. Dezember 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 332 A vom 7. 11. 1996 (portugiesische Ausgabe).

KOMMISSION

Phare — private digitale Übermittlungszentrale

Aufruf zur Präqualifikation

Phare No BG 9503 01 02 supply of PABX

(96/C 332/12)

1. Die Staatliche Bulgarische Eisenbahn, im Namen der Regierung Bulgariens, ruft zur Angebotsabgabe auf für die Lieferung von privaten digitalen Nebenstellenanlagen (NSt. Anl., PABX), die im Rahmen des Phare-Programms finanziert wird.

2. Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der durch Phare geförderten Länder (Albanien, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien).

Die gelieferten Waren müssen aus der EU stammen oder aus einem der durch Phare geförderten Länder.

3. Die Staatliche Bulgarische Eisenbahn, nachstehend als Auftraggeber bezeichnet, beabsichtigt, hinsichtlich der Auftragsvergabe für dieses Projekt, ein Präqualifikationsverfahren für Unternehmen durchzuführen:

Lieferung von:

- 19 digitalen NSt.Anl., für die Installation an verschiedenen Orten sowie 1 Test-Übermittlungszentrale, die am Standort des Auftraggebers in Sofia zu installieren ist,
- Ersatzteile für jede NSt.Anl. für eine Anfangsphase von 36 Monaten nach der Inbetriebnahme (Netzverwaltungssystem),
- Installation der NSt.Anl. in Mezdra, Bourgas und Rouse, Test-Übermittlungszentrale in Sofia und Kontrolle der Installation der restlichen Anlagen,
- Schulung des Personals des Auftraggebers,
- Testen und Inbetriebnahme aller NSt.Anl..

4. Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden voraussichtlich Mitte Januar 1997 herausgegeben.

5. Bewerber können die Präqualifikationsunterlagen bei der unten genannten Anschrift anfordern.

6. Die Unterlagen können gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges einer nicht erstattungsfähigen Gebühr in

Höhe von 150 USD oder dem Gegenwert in einer frei konvertierbaren Währung angefordert werden. Der Betrag ist auf die Bank TB Biochim, Zweigstelle Sredetz, Sofia, Konto-Nr. 18143000102409, Bankleitzahl: 66084225 zu überweisen. Auf Anfrage versendet die BDZ die Unterlagen per Kurierdienst, haftet jedoch nicht für Verlust oder verspätete Lieferung der Dokumente.

7. Eine Mindestbedingung für die Qualifikation der Bieter ist die erfolgreiche Durchführung von mindestens 3 Projekten im Bereich und mit dem Umfang des Auftragsgegenstandes.

8. Die Bewerbungen für die Präqualifikation sind im versiegelten Umschlag einzureichen, entweder persönlich oder per Einschreiben, bei der unten genannten Anschrift am oder vor dem 13. 12. 1996 (14.00) Ortszeit. Die Bewerbungen sind deutlich mit dem Vermerk „Application for prequalification for Phare project PLP12“ zu versehen.

9. Die Staatliche Bulgarische Eisenbahn behält sich das Recht vor, verspätete Bewerbungen zu akzeptieren oder abzulehnen.

10. Die Bewerber werden zu gegebener Zeit über das Ergebnis ihrer Bewerbungen unterrichtet. Es werden nur die Unternehmen und Interessengemeinschaften zur Angebotsabgabe aufgefordert, die sich im Rahmen dieses Verfahrens präqualifiziert haben. Sie erhalten daraufhin die vollständigen in Englisch abgefaßten Ausschreibungsunterlagen.

11. Interessenten können bei folgender Dienststelle weitere Informationen anfordern und die Präqualifikationsunterlagen einsehen:

Hr. Yordan Mirchev, Deputy Director-General, Bulgarski Darzhavni Zheleznici, 3 Ivan Vazov Str., BG-1080 Sofia, Tel. (359-2) 87 65 61, Telefax (359-2) 87 45 41.

Project Implementation Unit (PIU), Tel. (359-2) 87 69 83, Telefax (359-2) 981 65 58.

Phare — Projekt für die Eisenbahnstrukturierung**Republik Bulgarien****Aufruf zur Angebotsabgabe, eingeleitet durch die Staatliche Bulgarische Eisenbahn (BDZ) im Namen der Regierung der Republik Bulgarien, für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt**

(96/C 332/13)

Projektnummer und Titel

Phare No BG 9503 01.02. Supply of axle-counting equipment

1. Teilnahme und Herkunft

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der Phare-Länder (Albanien, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei und Slovenien).

Die gelieferten Waren müssen aus der EG oder aus einem der durch Phare geförderten Länder stammen.

2. Gegenstand

Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Sets und Achszählrausrüstung für Gleis- und Linienabschnitt-Besetzungsüberwachung.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind ab dem 8. 11. 1996 bei der unten genannten Anschrift erhältlich, nach Zahlung einer nicht erstattungsfähigen Gebühr in Höhe von 150 USD oder dem Gegenwert in einer frei konvertierbaren Währung. Interessenten können den Betrag mittels Banküberweisung auf das Konto Nr. 18143000102409 bei der Bank TB Biochim, Zweigstelle Sredetz, BG-1080 Sofia, 1 Ivan Vazov Str., entrichten, Bankleitzahl: 66084225. Gegen Vorlage des bankbestätigten Einzahlungsbelegs können die Unterlagen bei der

untengenannten Anschrift abgeholt werden oder werden umgehend per Kurier versandt; im Falle des Verlusts oder des verspäteten Eingangs der Unterlagen wird keine Haftung übernommen. Es können ausschließlich die Interessenten Angebote einreichen, die die Ausschreibungsunterlagen erstanden haben.

Für alle Angebote ist eine Angebotssicherheit in Höhe von 30 000 ECU in einer der folgenden Formen zu erbringen:

- eine Bankgarantie oder ein unwiderrufliches Akkreditiv, direkt von einer namhaften Bank ausgestellt, in der in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehene Form;
- ein Bankscheck, ein bestätigter Scheck oder in bar.

4. Angebote

Angebote müssen bei der unten genannten Anschrift am oder vor dem 14. 1. 1997 (10.00) eingereicht werden.

Die Angebotsöffnung erfolgt in Anwesenheit der Vertreter der Bieter, die daran teilnehmen wollen, am 14. 1. 1997 (10.00) Ortszeit (08.00 GMT), bei der unten genannten Anschrift:

Hr. Yordan Mirchev, Deputy Director-General, Bulgarian State Railways, 3 Ivan Varzov Str., BG-1080 Sofia, Tel. (359-2) 87 65 61, Telefax (359-2) 87 45 41.

Project Implementation Unit (PIU), Tel. (359-2) 87 69 83 (359-2) 87 69 83, Telefax (359-2) 98 16 58.